jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/3/31 5Ob248/02k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.2003

Norm

WEG 1975 §19 Abs2

Rechtssatz

§19 Abs 1 WEG 1975 betrifft die Aufteilung von Liegenschaftsaufwendungen, die nach der Begründung von Wohnungseigentum an der betreffenden Liegenschaft entstanden sind. Es handelt sich dabei um eine Aufteilungsnorm,nicht aber um eine Haftungsnorm.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 248/02k
  Entscheidungstext OGH 31.03.2003 5 Ob 248/02k
  Veröff: SZ 2003/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117884

Dokumentnummer

JJR_20030331_OGH0002_0050OB00248_02K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at